



Richtlinie zur extensiven Bewirtschaftung von Grünland mit Kompensationsflächen-Status (gem. § 17 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz) auf Eigentumsflächen der Landeshauptstadt Schwerin vom 10. September 2025

Die Landeshauptstadt Schwerin (Fachdienst Umwelt, Fachgruppe Naturschutz und Landschaftspflege) erlässt folgende Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Die Landeshauptstadt Schwerin gewährt Zuwendungen für die extensive Bewirtschaftung von Grünland mit Kompensationsflächen-Status entsprechend Kompensationskataster Mecklenburg-Vorpommern (gem. § 17 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz) zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Bedingungen. Sie dienen dem Ziel, Kompensationsflächen besonders nachhaltig, standortangepasst sowie naturschutzgerecht zu bewirtschaften und so zur nachhaltigen Verbesserung der Belange des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums beizutragen.
- 1.2. Die Landeshauptstadt Schwerin fördert den Zuwendungszweck im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- 1.3. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Zuwendung

Zuwendungsfähig ist die Pflege der Extensivflächen, die einen Kompensationsflächen-Status gem. § 17 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz haben. Die Bewirtschaftung erfolgt mittels Schafbeweidung und/oder extensiver Mahd in enger, mindestens 1x jährlicher Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde. Hinsichtlich des Aufwands der Pflege gelten die Bedingungen des jeweils gültigen Pachtvertrages für die beantragte Fläche.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die in einem Pachtverhältnis hinsichtlich der zu bewirtschafteten Flächen mit der Landeshauptstadt Schwerin stehen.



4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Flächen,

- 4.1. die im Eigentum der Landeshauptstadt Schwerin sind,
- 4.2. die entsprechend Kompensationskataster M-V Ausgleichsflächen sind (Ausgleichsflächen gem. § 17 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz) und
- 4.3. für die ein Pachtvertrag für die zu bewirtschaftenden Flächen mit der Landeshauptstadt Schwerin vorliegt, für die der Pächter/Bewirtschafter nachweislich keine Fördermittel im Rahmen der 2. Säule für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM-Maßnahmen) aus der jeweils aktuellen Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) erhalten kann.

5. Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich für die extensive Pflege maximal 350 Euro je Hektar.

Die Zuwendung wird für maximal 1 Jahr gewährt.

Grundlage für die Berechnung der Höhe der Zuwendungen sind die im Pachtvertrag ausgewiesenen Parzellen unter Berücksichtigung der im Kataster jeweils verzeichneten Kompensationsflächen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Das Verpflichtungsjahr beginnt grundsätzlich am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres. Der Verpflichtungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr.
- 6.2. Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich für die Dauer der Zuwendungszahlung des Bewilligungszeitraums die Flächen entsprechend der Pachtvertragsbestimmungen dem Zuwendungszweck durch Schafbeweidung und/ oder Mahd zu bewirtschaften. Flächen, die den Verpflichtungen des Zuwendungszwecks unterliegen, dürfen nicht gegen andere Flächen ausgetauscht werden.
- 6.3. Übergang von Betrieben oder Flächen
Wird die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht, oder der gesamte Betrieb während des Verpflichtungszeitraums an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung oder ein Teil dieser, der der übertragenen Fläche entspricht, für den restlichen Verpflichtungszeitraum von dieser anderen Person übernommen werden oder auslaufen, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird. Die Übernahme der Verpflichtung durch eine andere Person ist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu beantragen. Wird der festgesetzte Verpflichtungszeitraum nicht eingehalten, so werden die bereits gezahlten Zuwendungen für die betroffenen Flächen grundsätzlich zurückgefordert.



7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

- 1.1. Der Antrag auf Zuwendung ist vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde in Textform zu stellen. Mit dem Antrag ist verbindlich zu erklären (Eigenerklärung, siehe Anlage 2), dass weitere öffentlich-rechtliche Zuwendungen im Rahmen der 2. Säule für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM-Maßnahmen) aus der jeweils aktuellen Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) zum oben genannten Zuwendungszweck nicht beantragt wurden oder gewährt werden (freiwillige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen).

1.2. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Fachgruppe Naturschutz und Landschaftspflege im Fachdienst Umwelt der Landeshauptstadt Schwerin.

1.3. Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird jährlich für die erbrachten Leistungen im jeweiligen Verpflichtungsjahr jeweils zum 30.9. gezahlt.

Der Zuwendungsempfänger teilt der Bewilligungsbehörde die Daten der Kontoverbindung mit.

1.4. Verwendungsnachweisverfahren

Nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres sind bis spätestens zum 31. Januar (des auf das Verpflichtungsjahr folgenden Jahres) folgende weitere zahlungsbegründende Unterlagen (Anlage 3) vorzulegen:

- 1.4.1. Verwendungsnachweis bestehend aus Kurzbericht und Nachweis zum Tierbestand der im Verpflichtungsjahr jeweils auf den Ausgleichsflächen vorgehaltenen Tiere

- 1.4.2. ein Kurzbericht darüber, wann die Mahd mit welchem Gerät stattgefunden hat.

1.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die im jeweiligen Zuwendungsbescheid erlassenen Regelungen und Auflagen sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz MV.

1.6. Prüfrechte

Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

Dies gilt auch gegenüber jedem neuen Inhaber von landwirtschaftlichen Unternehmen oder der bewirtschafteten Flächen, für die Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt wurden.



8. Kontrolle

- 8.1. Durch die zuständige Bewilligungsbehörde werden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen bei den Zuwendungsempfängern durchgeführt.
- 8.2. Vor-Ort-Kontrollen werden jährlich während des Verpflichtungsjahres durchgeführt.
- 8.3. Für die Vor-Ort-Kontrollen sind alle Unterlagen, die diese Verpflichtung betreffen, im Betrieb bereit zu halten.

9. Anlagen

- 9.1. Vordruck Antrag
- 9.2. Eigenerklärung
- 9.3. Verwendungsnachweis, Kurzbericht

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Internet in Kraft.

Veröffentlichungsvermerk:

Veröffentlichungsdatum mit Unterschrift: 17.09.2025 M. Dürschell

Förderantrag

zur Richtlinie zur extensiven Bewirtschaftung von Grünland mit Kompensationsflächen-Status
(gem. § 17 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz) auf Eigentumsflächen der Landeshauptstadt
Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Dezernat III Fachdienst Umwelt
FG 36.2 Naturschutz & Landschaftspflege
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

nicht vom Antragsteller auszufüllen

Aktenzeichen:

Eingangsdatum:

Auskunft: Stadthaus, Zimmer 2046
Tel.: 0385 545-2421
Email: ajanssen@schwerin.de

1. Antragstellerin / Antragsteller

.....
Name, Vorname

.....
Straße - Hausnummer

.....
Postleitzahl / Wohnort

.....
Telefon

.....
E-Mail

.....
Fax

2. Bankverbindung Antragstellerin / Antragsteller

.....
Kreditinstitut

.....
IBAN

.....
BIC

.....
Kontoinhaberin/ Kontoinhaber

Ich beantrage die Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie zur extensiven Bewirtschaftung von Grünland mit Kompensationsflächen-Status (gem. § 17 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz) auf Eigentumsflächen der Landeshauptstadt Schwerin.

Betroffene Flächen/ -anteile

[illegible]

Zeitraum

Beginn von

Ende

Anlagen**Erklärung der Antragstellerin/ des Antragstellers**

Die Angaben in diesem Förderantrag und in den mit dem Förderantrag eingereichten Anlagen sind vollständig und richtig.

Ich habe einen Pachtvertrag mit der Landeshauptstadt Schwerin für die genannten Flurstücke, welcher den genannten Förderzeitraum abgedeckt.

Ich werde der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzeigen, wenn die für die Zuwendungsgewährung maßgeblichen Tatsachen sich ändern oder wegfallen.

Mir ist bekannt und ich willige ein, dass meine Daten entsprechend der DSGVO (2018) von der Bewilligungsbehörde verarbeitet werden. Auf die Datenschutzerklärung der Landeshauptstadt Schwerin unter Datenschutzerklärung - Landeshauptstadt Schwerin wird Bezug genommen.

Rechtsverbindliche Erklärung der Antragstellerin/ des Antragstellers

.....
Datum, Name in Druckschrift, Unterschrift

Bewilligungsbehörde

Eingangsstempel

.....
Aktenzeichen

Prüfung hat ergeben:

Datum, Unterschrift

.....

Eigenerklärung

Zum Antrag auf Gewährung von Zuwendungen aus der Richtlinie zur extensiven Bewirtschaftung von Grünland mit Kompensationsflächen-Status (gem. § 17 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz) auf Eigentumsflächen der Landeshauptstadt Schwerin

Ich erkläre, dass ich für die im Antrag vom genannten Flurstücke keine weiteren öffentlichen Zuwendungen aus der GAP, 2. Säule (Stand 2023) zum oben genannten Zuwendungszweck erhalten oder beantragt habe (freiwillige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen).

Datum, Unterschrift

.....

Verwendungsnachweis

Zur Richtlinie einer extensiven Bewirtschaftung von Grünland mit Kompensationsflächen-Status (gem. § 17 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz) auf Eigentumsflächen der Landeshauptstadt Schwerin

Adressfeld

Antragstellerin/ Antragsteller

.....

Name, Vorname

.....

Straße - Hausnummer

.....

Postleitzahl, Ort

.....

Telefon

E-Mail

Kurzbericht zum Antrag vom (Datum)

Kurzbericht:

Datum, Unterschrift

.....

Bewilligungsbehörde

Eingangsstempel

Prüfung hat ergeben:

.....
Aktenzeichen

Datum, Unterschrift

.....